

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

An die
Damen und Herren Mitglieder
des Haushalts- und Finanzausschusses
und des Ausschusses für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie des
Landtages Nordrhein-Westfalen

Nachrichtlich an die Damen und Herren
Mitglieder des Kommunalpolitischen Ausschusses

40472 Düsseldorf
Lilientronstraße 14
Zentrale 0211/96508-0
Durchwahl 0211/96508-32
Telefax 0211/96508-55

Datum: 14. 12. 1993
AZ: 80 14-01 Kr/W

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den
Zusammenschluß der Sparkassen- und Giroverbände (Drucksache 11/6047)**

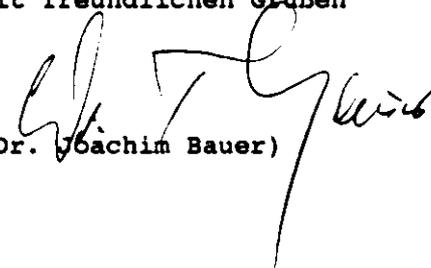
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Überlassung des Gesetzentwurfs und die Einladung zu der
Anhörung am 13. Januar 1994.

Zu den von Ihnen gestellten Fragen entsprechend dem Fragenkatalog werden
wir aus der Sicht der Kreise als Gewährträger von Sparkassen Stellung
nehmen. Da in einem Teil der Fragen Themen angesprochen sind, die nicht
unmittelbar die Interessen der Kreise als Gewährträger von Sparkassen
betreffen, bitten wir um Verständnis, wenn wir uns zu diesen Fragen nicht
äußern. Hierzu werden die Sparkassen- und Giroverbände oder andere zur
Anhörung eingeladene Institutionen Stellung nehmen.

Wir bitten darum, unsere Anregungen und Änderungswünsche, wie sie in der
Stellungnahme dargestellt sind, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu
berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Joachim Bauer)



LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Stellungnahme

zum Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung am
13. Januar 1994 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Sparkassengesetzes und über den Zusammenschluß der
Sparkassen- und Giroverbände
- Drucksache 11/6047 -

Zu Frage 1

Die aus dem Gesetzentwurf erkennbare Grundtendenz, unter Beibehaltung der bewährten Strukturen des Sparkassenwesens die kommunalen Sparkassen künftig als Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft zu definieren und ihnen gleichzeitig eine stärkere Teilnahme am Wettbewerb durch Modifizierung des Geschäftsrechts zu ermöglichen, wird von uns begrüßt und unterstützt. Dies gilt vor allem für die Ablösung des bisher geltenden Enumerationsprinzips durch das inhaltlich eingeschränkte Universalprinzip.

Diese Grundtendenz des Gesetzentwurfs kommt u.a. in den §§ 3 und 4 des Gesetzentwurfs deutlich zum Ausdruck. Gegenüber der Neuformulierung des § 3 werden von uns insoweit keine Einwendungen erhoben.

Wir bitten jedoch, den § 4 Abs. 2 (neu) dahingehend zu überprüfen, ob es der dort vorgesehenen aufsichtsbehördlichen Mitwirkung bei der Genehmigung der Satzung tatsächlich bedarf.

Die Sparkassen sind als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts und als Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft eigenständig in der Lage, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln. Die von der Landesregierung angestrebte Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Kommunen, wie sie u.a. auch im Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und anderer Kommunalverfassungsgesetze zum Ausdruck kommt, sollte beim Satzungsrecht der Sparkassen nicht Halt machen. Während im gerade zitierten Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 11/4983) die Genehmigungsvorbehalte weitestgehend abgebaut werden sollen, wird hier in § 4 Abs. 2 Satz 2 die staatliche Mitwirkung neu statuiert.

Zu dem Fusionsförderauftrag der Sparkassenverbände, wie er in § 31 Abs. 4 des Gesetzentwurfs vorgesehen ist, werden sich die Sparkassen- und Giroverbände äußern. Wir gehen grundsätzlich davon aus, daß die Kreissparkassen eigenständig in der Lage sind zu beurteilen, ob eine Fusion aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zur Erhaltung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Partner, geboten ist.

Zu der Sonderregelung des § 51 anlässlich von Sparkassenfusionen werden sich die Sparkassen- und Giroverbände äußern.

Zu Frage 2

Aus der Sicht der Kreise werden von uns gegenüber dem Verordnungsentwurf Einwendungen nicht erhoben, nachdem Anregungen, die wir zum Referentenentwurf gemacht haben, im Verordnungsentwurf Berücksichtigung fanden.

Zu Frage 3

Zur Zusammensetzung und zur Kompetenz des Kreditausschusses (§§ 15 und 16) äußern wir uns wie folgt:

Gegenüber der Neuformulierung des § 15 Abs. 2, wonach die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte des Gewährträgers nicht mehr geborener Vorsitzender des Kreditausschusses sein soll, sondern eines der Mitglieder dieses Gremiums, werden von uns erhebliche Bedenken geltend gemacht.

Wir haben über die beabsichtigten Änderungen in unseren Fachgremien, insbesondere in unserem Vorstand, eingehend beraten. Wir dürfen anmerken, daß unser Vorstand zu gleicher Anzahl aus Landräten und Oberkreisdirektoren besteht. Der Vorstand hat sich nachhaltig gegen diese vorgesehene Neuregelung ausgesprochen. Sowohl aus der Sicht der Landräte als auch der Oberkreisdirektoren hat sich die bisherige Regelung des § 15 in der Praxis bestens bewährt und sollte daher nicht verändert werden. Es wurde in der Diskussion hervorgehoben, daß den Vorsitzenden des Kreditausschusses eine besondere Funktion als Bindeglied zwischen Kreditnehmer und Kreditinstitut zukommt. Zum einen wird erwartet, daß der Vorsitzende des Kreditausschusses fachlich ausreichend versiert ist, um die kreditwirtschaftlichen Zusammenhänge und Vorgänge bei der Kreditvergabe qualifiziert beurteilen zu können, zum anderen wird vom Kreditausschußvorsitzenden ein hohes Maß an Neutralität und Vertraulichkeit erwartet. Diese Voraussetzungen sind professionell bei der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten des Gewährträgers gegeben. Gerade bei der wichtigen Aufgabe

des Kreditausschusses sollte jeder Anschein der Tendenz einer Politisierung vermieden werden.

Wir bitten daher darum, die bisherige Regelung des Absatz 2 in § 15 aufrechtzuerhalten.

Zur Veränderung der Aufgabenstellung des Kreditausschusses von einem Entscheidungsorgan in ein Zustimmungsorgan nach der Neuformulierung des § 16 nehmen wir wie folgt Stellung:

Die vorgeschlagene Neuformulierung des Absatz 1 entspricht einer der Tendenzen des Gesetzentwurfs, durch Reduzierung der Verantwortung und Aufgabenstellung des Kreditausschusses die Funktion der Vorstände zu stärken, um auf diese Weise die Bindung der Sparkassen zu ihren Gewährträgern zu lockern.

Nach unserer Auffassung ist diese Entwicklungsrichtung nicht zwangsläufig mit den Grundregeln des Gesetzes über das Kreditwesen begründbar. Kommunale Sparkassen unterscheiden sich von Privatbanken auch dadurch, daß sie in der anstaltsrechtlichen Trägerschaft von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen. Der Kreditausschuß ist für die kreditwirtschaftlichen Aufgaben der Sparkasse wichtiges Bindeglied zwischen der Vertretung des Gewährträgers und dem Vorstand.

Eine Reduzierung der Beschlußfunktion des Kreditausschusses kann u.a. auch die Gefahr beinhalten, daß bei als riskant erkannten Kreditgeschäften der Gewährträger in eine Verantwortung hineingezogen wird, die vermieden werden muß. Dies gilt vor allem mit Blick auf die immer prekärer werdende Finanz- und Haushaltssituation der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Wir bitten darum, die Neuformulierung des § 16 Abs. 1 eingehend zu überdenken. Wir halten es für zweckmäßig, die bisherige Funktion des Kreditausschusses mit seinem Beschlußrecht über Kreditanträge aufrechtzuerhalten.

Zu Frage 4

Die Neuregelung des § 25 (Budget) beinhaltet eine weitere Reduzierung der Einflußmöglichkeiten des Verwaltungsrates. Obwohl er nach dem insoweit unveränderten § 13 die Richtlinien der Geschäftspolitik bestimmt und die Geschäftsführung überwacht, soll ihm das Budget lediglich vorgelegt werden. Des weiteren soll der Verwaltungsrat über die Einhaltung des Budgets unterrichtet

werden. Es kommt hinzu, daß in das Budget auch der Stellenplan einbezogen werden soll.

Zu Frage 5

Entsprechend der Tendenz des Gesetzentwurfs, die wir grundsätzlich bejahen, werden die bewährten Grundstrukturen des Sparkassenwesens, wie das Regional- und Verbundprinzip sowie die Gewährträgerhaftung der Kommunen, aufrechterhalten. Dies entspricht dem öffentlichen Auftrag der Sparkassen wie er sich über viele Jahrzehnte in der Vergangenheit bewährt hat. So gesehen halten wir die Fortentwicklung der einzelnen Bestimmungen des Sparkassengesetzes unter Beibehaltung der bestehenden Rahmenbedingungen für einen tragfähigen Kompromiß, der die Sparkassen in die Lage versetzen kann, sich den neuen Herausforderungen des Finanzmarktes wirkungsvoll zu stellen. Eine weitere Veränderung, insbesondere die Beseitigung der bewährten Grundstrukturen, wie z.B. die Gewährträgerhaftung, würde den öffentlich-rechtlichen Auftrag der Sparkassen beeinträchtigen wenn nicht gar beseitigen.

Zu Frage 13

In der Beantwortung der ersten Frage hatten wir bereits zum Ausdruck gebracht, daß wir den Genehmigungsvorbehalt des Regierungspräsidenten bei der Satzung (§ 4 des Gesetzentwurfs) für nicht sach- und zeitgemäß halten. Diese Aussage gilt grundsätzlich auch für andere im Gesetzentwurf enthaltene Regelungen staatlicher Reglementierung und Rechtsaufsicht (z.B. § 25 Abs. 2 des Entwurfs).

Zu Frage 14

Wir halten es grundsätzlich für sachlich gerechtfertigt, daß es bezüglich der Regelungen der Aufsicht bei den bisherigen Bestimmungen des Sparkassengesetzes verbleibt.

Zu Frage 15

Zwischen den Sparkassen- und Giroverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden besteht ein intensiver fachbezogener Erfahrungsaustausch, der u.a. seinen Ausdruck in dem gemeinsamen Kommunalen Verbindungsausschuß findet. In diesem Ausschuß werden gemeinsam interessierende Grundsatzfragen des Sparkassenwesens beraten. Diese Form der Zusammenarbeit hat sich bewährt. Die Erfahrung der kommunalen Spitzenverbände zeigt, daß Empfehlungen, die von kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet und den Mitgliedern zur Anwendung an die Hand gegeben werden, grundsätzlich auch von diesen angenommen werden. Dies kann grundsätzlich auch für gemeinsame Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände

und der Sparkassen- und Giroverbände zur Neuregelung des Sitzungsgeldes angenommen werden.

Zu Frage 24

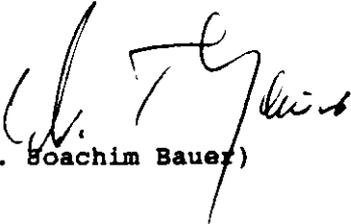
Artikel 2 des Gesetzentwurfs geht in seinem § 1 auch von dem Grundsatz der Freiwilligkeit eines Zusammenschlusses der beiden in Nordrhein-Westfalen bestehenden Sparkassen- und Giroverbände aus. Diesem Grundprinzip der Freiwilligkeit sollte auch künftig der Vorrang gegeben werden.

Insoweit sehen wir in § 2 des Artikels 2 einen Widerspruch. Wir haben erhebliche Zweifel, ob die Herbeiführung einer Fusion durch Rechtsverordnung zu sachgerechteren Lösungen führen kann als die freiwillige Zusammenführung der Verbände.

Nach derzeitigem Sach- und Kenntnisstand ist für uns nicht erkennbar, welche Gründe des öffentlichen Wohls eine Vereinigung der Sparkassen- und Giroverbände gebieten könnten.

Wir bitten, den Artikel 2 des Gesetzentwurfs insoweit zu überdenken.

Wir bitten darum, in den weiteren Beratungen unsere Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf zu berücksichtigen.


(Dr. Joachim Bauer)